

II- 860 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister im

Bundeskanzleramt

Dr. Heinrich NEISSER

A-1014 Wien, Minoritenplatz 3

Tel. (0222) 66 15 0

DVR: 0000019

Wien, am 1. Juni 1987

Z1. 353.270/7-I/6/87

An den

Präsidenten des Nationalrates

Mag. Leopold GRATZ

292/AB

1987-06-03

Parlament

1017 W i e n

zu 281/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Motter, Mag. Praxmarer haben am 8. April 1987 unter der Nr. 281/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage be treffend Unterstützung für in Ausbildung stehende Mütter gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Gab es bereits Gespräche mit den Ländern hinsichtlich einer oben vorgeschlagenen Verbesserung der Sozialhilfegesetzgebung der Länder?
2. Wenn ja: a) Mit welchen Ländern wurden bereits Gespräche geführt?
b) Welche Ergebnisse brachten diese Gespräche?
3. Wenn nein: a) Weshalb wurden derartige Gespräche noch nicht aufgenommen?
b) Wann sind die ersten diesbezüglichen Gespräche vorgesehen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Die Anfrage, die sich auf eine Verbesserung der Sozialhilfegesetzgebung der Länder bezieht, gibt mir Gelegenheit, zunächst darauf hinzuweisen, daß die Grundrechtskommission in ihren jüngsten Beratungen das Recht auf soziale Sicherheit erörtert hat und in diesem Zusammenhang auch die Frage einer verfassungsrechtlichen Garantie der Sozialhilfe besprochen worden ist. Die Beratungen der Grundrechtskommission zu dieser Frage sind zwar derzeit noch nicht abgeschlossen, es kann aber dennoch schon jetzt festgestellt werden, daß eine verfassungsrechtliche Garantie einer subsidiär gestalteten Sozialhilfe von der Grundrechtskommission vorgeschlagen werden wird. Ich sehe darin einen wesentlichen Fortschritt in der grundrechtlichen Garantie auch sozialer Rechte.

- 2 -

Zu den Fragen 1 bis 3:

Die Frage einer Unterstützung für in Ausbildung stehende Mütter im Rahmen der Sozialhilfe der Bundesländer wurde bereits mehrmals bei den Konferenzen der Landessozialreferenten, zuletzt bei der am 29. und 30. April 1987 in Maria Taferl, erörtert.

Dabei wurde festgestellt, daß nach den Sozialhilfegesetzen der Bundesländer grundsätzlich jeder Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes hat, wenn er diesen für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderen Personen oder Einrichtungen erhält.

Art und Ausmaß der Hilfe sind davon abhängig zu machen, daß der Hilfeempfänger bereit ist, seine Arbeitskraft in zumutbarer Weise zur Beschaffung seines Lebensunterhaltes einzusetzen. Dabei ist auf den gesundheitlichen Zustand, das Lebensalter und die berufliche Eignung und Vorbildung des Hilfeempfängers sowie auf die familiären Verhältnisse, insbesondere auf die geordnete Erziehung der unterhaltsberechtigten Kinder, Bedacht zu nehmen.

Verschiedene Sozialhilfegesetze sehen demonstrativ vor, von wem der Einsatz der eigenen Arbeitskraft nicht verlangt werden darf. Ausgenommen werden minderjährige Personen, die in Erwerbsausbildung stehen, arbeitsunfähige Personen und Frauen ab dem vollendeten 60. und Männer ab dem vollendeten 65. Lebensjahr.

In Wien sind aufgrund der 3. Sozialhilfegesetznovelle (LGB1.Nr. 17/1986) auch Mütter bis zum vollendeten ersten Lebensjahr des Kindes ausgenommen. Es erhalten daher alle Mütter, die keinen Anspruch auf Karenzurlaubsgeld haben und hilfsbedürftig sind, bis zum vollendeten ersten Lebensjahr des Kindes Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes, worauf ein Rechtsanspruch besteht.

Das Bundesland Steiermark beabsichtigt eine gleichartige Regelung. Ein entsprechender Gesetzentwurf ist in Ausarbeitung.

- 3 -

Auch in Niederösterreich haben hilfsbedürftige Mütter einen Rechtsanspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt. Falls ansonsten die geordnete Erziehung ihres Kindes nicht gewährleistet ist, - was im Regelfall frühestens durch die Möglichkeit einer Unterbringung im Kindergarten ab dem 3. Lebensjahr gegeben ist - wird diese Leistung gewährt, ohne daß die Annahme einer Arbeit verlangt werden kann.

Für das Bundesland Salzburg bestehen eigene Richtlinien für die Gewährung eines Karenzgeldes an studierende Mütter im Rahmen der Hilfe in besonderen Lebenslagen. Danach erhalten mit einem Studenten verheiratete und an einer österreichischen Hochschule studierende Mütter, die ihren ordentlichen Wohnsitz im Lande Salzburg haben, auf die Dauer von 12 Monaten Hilfe in besonderen Lebenslagen im Höchstmaß der Sozialhilferichtsätze.

Ledige studierende Mütter haben im Falle der Hilfsbedürftigkeit einen Rechtsanspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt, wobei diese Leistung sogar bis zum 3. Lebensjahr des Kindes gewährt wird. Diese Praxis gilt auch für andere alleinstehende Mütter.

Auch in Oberösterreich wird im Rahmen der Sozialhilfe studierenden Müttern während des ersten Lebensjahres des Kindes ein Karenzgeld gewährt. Unabhängig vom Einkommen ihrer Eltern erhalten ledige oder mit einem Studenten (ohne Arbeitseinkommen) verheiratete studierende Mütter eine monatliche Zuwendung von maximal S 3.000,--. Aussonstens wird auch von anderen Müttern im ersten Lebensjahr des Kindes nicht die Bereitschaft zum Einsatz ihrer Arbeitskraft zur Deckung des Lebensunterhaltes verlangt.

In Tirol besteht eine gleichartige Praxis. Während des ersten Lebensjahres des Kindes wird von der Mutter der Einsatz der Arbeitskraft zur Deckung des Lebensunterhaltes nicht verlangt. Aufgrund einer Entschließung des Tiroler Landtages wurde zusätzlich im Rahmen der Privatwirtschaft die Möglichkeit geschaffen, bedürftigen ledigen Müttern auf die Dauer eines Jahres monatliche Zuwendungen von maximal S 3.000,-- zu gewähren.

- 4 -

Nach dem Vorarlberger Sozialhilfegesetz ist das Ausmaß der Sozialhilfe im Einzelfall unter Berücksichtigung eines zumutbaren Einsatzes der eigenen Kräfte und Mittel zu bestimmen. Beim Einsatz der eigenen Kräfte ist auf die persönlichen Verhältnisse des Hilfsbedürftigen, insbesondere auf den Gesundheitszustand, das Lebensalter, die berufliche Eignung und Vorbildung, die geordnete Erziehung der Kinder, die Führung des Haushaltes und die Pflege von Angehörigen Bedacht zu nehmen. Diese Bestimmung wird besonders großzügig ausgelegt, sodaß in der Regel von der Mutter bis zum Schuleintritt des Kindes der Einsatz der Arbeitskraft zur Deckung des Lebensunterhaltes nicht verlangt wird.

Auch im Burgenland wird im allgemeinen von der Sozialhilfe darauf verzichtet, daß während des ersten Lebensjahres des Kindes die Mutter ihre Arbeitskraft zur Deckung des Lebensbedarfes einsetzt.

In Kärnten wird nur während der Zeit des Beschäftigungsverbotes (8 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt) auf den Einsatz der Arbeitskraft der Mutter verzichtet. Ansonsten wird darauf nur in individuellen Fällen bei besonders gravierenden Umständen verzichtet.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, daß die Sozialhilfe der Bundesländer in sozial berücksichtigungswürdigen Fällen Müttern, die keinen Anspruch auf Karenzurlaubsgeld haben, entsprechende materielle Unterstützung in Form von Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes bzw. Lebensunterhaltes gewährt. Diese Leistungen sind entsprechend den Sozialhilferichtsätzen von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich, wobei sie sich für Mutter und Kind von S 3.470,-- bis s 4.640,-- monatlich bewegen.

Sie unterliegen den allgemeinen Grundsätzen der Sozialhilfe, insbesondere der Subsidiarität und der Kostenersatzpflicht. Eine gesetzliche Änderung ist somit nicht erforderlich, wenn auch die Regelung des Bundeslandes Wien für die anderen Bundesländer zweifellos wünschenswert wäre.

